

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

12.12.2017/scm

Telefon 030 37711-0
Durchwahl 37711-840
Telefax 030 37711-809

E-Mail

petra.laitenberger@staedtetag.de

Bearbeitet von
Petra Laitenberger

Aktenzeichen

19.16.01 D

Umdruck-Nr.

P 7395

An die

- a) unmittelbaren Mitgliedsstädte
 - b) Mitgliedsverbände
 - c) Mitglieder des Personal- und Organisationsausschusses
 - d) Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses
- des Deutschen Städtetages

Bundessozialgericht: Ehrenamt grundsätzlich beitragsfrei Zuletzt unser Rundschreiben P 7274 vom 21.08.2017

Kurzüberblick: Das Bundessozialgericht hat am 16.08.2017 eine grundsätzliche Entscheidung zur Sozialversicherungspflicht im Ehrenamt getroffen. Die schriftlichen Urteilsgründe sind mittlerweile veröffentlicht und in der Entscheidungsdatenbank des Bundessozialgerichts abrufbar.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einem Grundsatzurteil vom 16.08.2017 (Az. B 12 KR 14/16 R) hat das Bundessozialgericht (BSG) zur versicherungsrechtlichen Beurteilung eines Ehrenamtsinhabers entschieden (unser Rundschreiben vom 21.08.2017, Umdruck-Nr. P 7274). Danach sind Ehrenämter in der gesetzlichen Sozialversicherung grundsätzlich auch dann beitragsfrei, wenn hierfür eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird und neben Repräsentationspflichten auch Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden, die unmittelbar mit dem Ehrenamt verbunden sind. Zudem appelliert das BSG an den Bundesgesetzgeber durch gesetzliche Klarstellung weitergehende Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.

Das BSG entschied in der Sache über eine Klage einer Kreishandwerkerschaft aus Schleswig-Holstein (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gegen die Erhebung von Rentenversicherungsbeiträgen der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) wegen geringfügiger Beschäftigung eines der Handwerkerschaft vorstehenden Kreishandwerksmeisters.

Dieser ist ein selbstständiger Elektromeister und wurde von der Kreishandwerkerschaft zum ehrenamtlichen Kreishandwerksmeister gewählt. Er übte dieses Amt von 2006 bis 2010 aus und erhielt dafür eine Aufwandsentschädigung. Die Aufgaben des Kreishandwerksmeisters (etwa Einladung zu den Sitzungen des Vorstands und zur Mitgliederversammlung) ergaben sich aus der Handwerksordnung und der Satzung der Kreishandwerkerschaft. Die Kreishandwerkerschaft unterhält für die laufenden Geschäfte eine eigene Geschäftsstelle mit Angestellten und einen hauptamtlichen Geschäftsführer.

Im Nachgang zu einer Betriebsprüfung nahm die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) an, dass der Kreishandwerksmeister geringfügig beschäftigt sei und forderte pauschale Rentenversicherungsbeiträge wegen geringfügiger Beschäftigung nach. Sie begründete dies damit, dass der Handwerksmeister nicht nur repräsentative, sondern auch Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen gehabt habe und insoweit weisungsgebunden gewesen sei. Der Bescheid des Rentenversicherungsträgers war zunächst bestandskräftig geworden. Nach Bestandskraft hatte die Kreishandwerkerschaft einen Überprüfungsantrag gestellt, der von der DRV Bund abgelehnt wurde. Auf die Klage der Kreishandwerkerschaft hatte das Sozialgericht Schleswig den Bescheid des Rentenversicherungsträgers aufgehoben, das Landessozialgericht allerdings die Rechtsauffassung des Rentenversicherungsträgers bestätigt.

Auf die Revision der klagenden Kreishandwerkerschaft hat das BSG das Urteil des Landessozialgerichts aufgehoben und die Berufung der DRV Bund gegen das Urteil des Sozialgerichts zurückgewiesen.

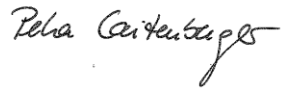
In der Begründung führt das BSG aus, dass die Tätigkeit des Kreishandwerksmeisters nicht die Kriterien abhängiger Beschäftigung erfülle, § 7 Abs. 1 SGB IV. Abhängige Beschäftigung orientiere sich am Typus des Arbeitnehmers, der seine Arbeitsleistung gegen Entgelt zu Erwerbszwecken erbringe. Hieran fehle es vorliegend, da der Kreishandwerksmeister weder Weisungen bzgl. Art, Zeit und Ort seiner Tätigkeit unterlag noch einem Arbeitnehmer vergleichbar in die Arbeitsorganisation der Kreishandwerkerschaft eingebunden war. Ebenso wenig habe er sein Engagement um einer finanziellen Gegenleistung willen erbracht. Vielmehr zeichnete sich die Tätigkeit dadurch aus, dass sie – wie dies bei ehrenamtlichem Engagement typisch ist – nicht zu Erwerbszwecken oder auch nur in der Erwartung einer finanziellen Gegenleistung ausgeübt wurde. Soweit er über Repräsentationsaufgaben hinaus auch Verwaltungstätigkeiten zu verrichten hatte, entsprachen diese seiner organchaftlichen Stellung als Vorsitzender und führten nicht zur Annahme abhängiger Beschäftigung.

Zudem hatte er über das gesetzlich und satzungsrechtlich bestimmte Spektrum von Aufgaben hinaus keine überobligatorischen, sein Ehrenamt überschreitenden Aufgaben des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgeübt. Geschäfte der laufenden Verwaltung oblagen einem eigens dafür angestellten Geschäftsführer. Der selbstständige Handwerksmeister habe seine Tätigkeit unentgeltlich und ohne objektifizierbare Erwerbsabsicht ausgeübt. Die Gewährung von Aufwandsentschädigung ändere daran nichts, selbst wenn sie pauschal erfolge.

Das vollständige Urteil ist in der Entscheidungsdatenbank des BSG unter folgendem [Link](#) abrufbar.

Abschließend ist anzuführen, dass das BSG im Rahmen dieses Urteils seine bisherigen Rechtsgrundsätze zur ehrenamtlichen Betätigung fortentwickelt und das Ehrenamt gestärkt hat. Dies ist zu begrüßen. Um eine hinreichende Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu erreichen, ist eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert. Der darauf abzielende Appell des BSG im Ende der Entscheidung ist daher zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Petra Laitenberger', written in a cursive style.

Petra Laitenberger